GRUNDSATZVEREINBARUNG

zur Minderung von Wildschäden innerhalb des Jagdbezirkes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft / Der Eigenjagdbesitzer*, der Landwirtschaftsbetrieb und die Jagdpächter (nachfolgend Partner) sind sich darüber einig, dass unter Berücksichtigung des Schwarzwildmaßnahmenpakets für Mecklenburg-Vorpommern vom 19.09.2009 (siehe Anlage 2) eine wirksame Minderung von Wildschäden, insbesondere durch Schwarzwild, nur durch eine ständige enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit erreicht werden kann. Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung bei der Bewältigung der Wildschadensproblematik treffen die Partner einvernehmlich folgende Vereinbarung:

- 1. Unter Schirmherrschaft der Jagdgenossenschaft/des Eigenjagdbesitzers* führen die Partner grundsätzlich im ersten Halbjahr eine Zusammenkunft durch. Dabei werden die potentiell wildschadensgefährdeten Flächen des folgenden Anbaujahres genau benannt, unter Auswertung des abgelaufenen Jahres über wildschadensverhütende wie auch wildschadensmindernde Maßnahmen entschieden und Termine und personelle Verantwortlichkeiten festgelegt. Diese Festlegungen werden jährlich entsprechend des Anbauplanes aktualisiert, dokumentiert und sind als Zusatzvereinbarung Bestandteil dieser Grundsatzvereinbarung (siehe Anlage 1).
- 2. Die Partner informieren sich darüber hinaus gegenseitig zeitnah über sämtliche Aktivitäten, die Einfluss auf das Wildschadensgeschehen haben (Anbauplan, Bestell- und Erntetermine, Schneisenanlage, Aufstellen jagdlicher Einrichtungen usw.). Das gilt insbesondere bei ersten Anzeichen auflaufender Wildschäden!
- 3. Die Jagdpächter verpflichten sich, alle potentiellen Wintereinstände des Schwarzwildes mindestens zweimal jährlich durch Drückjagden zu bejagen, wobei diese konsequent revierübergreifend zu organisieren sind.
- 4. Der Landwirtschaftsbetrieb bemüht sich, Ernterückstände auf den Flächen zu minimieren und durch Anlegen von Schneisen in schadensgefährdeten Kulturen die Bejagungsmöglichkeiten deutlich zu verbessern.
- 5. Bei aufgetretenem Wildschaden ist von den Partnern möglichst eine interne Lösung zu suchen; bei Einbeziehung der WAK ist vorrangig eine gütliche Einigung anzustreben!

Diese Grundsatzvereinbarung gilt für ein Jagdjahr und verlängert sich um den gleichen Zeitraum, sofern nichts anderes vereinbart wird.

, de	n	
Ort	Datum	
Vors. JG/Eigenjagdbesi	tzer* Landwirtschaftsbetrieb	Jagdpächter

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen